

Allgemeine Einkaufsbedingungen Eugen Klein GmbH

§ 1 Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht als angenommen, wenn ihnen auch im einzelnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Auch die Annahme von Lieferungen und Leistungen bzw. deren Bezahlung fingieren keine Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

Abs.1

Lieferverträge und Lieferabrufe sowie Ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

Abs.2

Lieferabrufe werden für den Lieferanten verbindlich (gemäß Abruf + TM 121) wenn er nicht binnen 3 Tagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Kommt der Lieferant mehr als 3 Tage mit der im Lieferabruf bestimmten Lieferfrist in Verzug, dann ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Abs.3

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preisstellung und Zahlung

Abs.1

Soweit keine ausdrückliche Vereinbarung bezüglich der Preise getroffen sind, verstehen sich die im Vertrag vereinbarten Preise frei Werk einschließlich Verpackung.

Abs.2

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, hat der Ausgleich der Rechnungssummen entweder innerhalb 45 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Vorgenannte Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei dem Besteller eingegangen bzw. die Leistungen erbracht sind. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich nach Lieferung Rechnung zu stellen.

Abs.3

Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung, so daß eine Anerkenntnis der geschuldeten Summe durch die Zahlung nicht fingiert wird.

Abs.4

Bei mangelhafter Leistung behält sich der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht bis zum dreifachen Wert der mangelhaften Ware vor.

Abs.5

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Abs.6 Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach Gegebenheit eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Bezüglich der Frist wird auf den §8 (3) verwiesen.

§ 4 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Abs.2

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten

nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, sondern nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferant und Besteller und nicht für andersweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der durch diese Lieferbeziehung vorgegebenen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

Abs.3

Unterlieferanten sind entsprechen zu verpflichten.

Abs.4

Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit Ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 5 Lieferungen

Abs.1

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.

Die Leistungs- und Vergütungsgefahr geht mit dem Eingang der beanstandungsfreien Lieferung am seitens des Bestellers im Lieferabruf bezeichneten Erfüllungsort auf den Besteller über. Im Zweifel ist der Empfangsort das Werk des Bestellers in Esslingen oder Filderstadt.

Abs.2

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialsversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muß der Lieferant unverzüglich den Besteller benachrichtigen.

Abs.3

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden der Betriebsunterbrechung.

Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder Wegfall des Interesses der Lieferung auf die Mehraufwendung für Deckungskäufe.

Abs.4

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Besteller an dem Ort an dem die Ware auftragsmäßig zu liefern ist.

§ 6 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

§ 7 Qualität und Dokumentation

Abs.1

Der Lieferant hat für seine Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

Abs. 2

Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an den Besteller mit dem Angebot die erforderlichen Hinweise richten.

Abs. 3

Der Lieferant ist darüber informiert, daß der Besteller Gelenkwellen produziert. Der Lieferant wird deshalb sämtliche Liefergegenstände einer auf die Anforderungen, insbesondere die Sicherheit im Fahrzeugbau ausgerichteten Qualitätskontrolle (Warenausgangskontrolle) unterziehen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Abs. 4

Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Teilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzustellen, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen

Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren und dem Besteller auf Anforderung

vorzulegen, Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätforderungen".

Frankfurt am Main 1998 hingewiesen. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung des Bestellers ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 8 Gewährleistung

Abs. 1

Die Gewährleistungszeit des Lieferanten beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungszeit beginnt ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, längstens jedoch 24 Monate ab Lieferung des Vertragsgegenstandes an den Besteller.

Abs.2

Der Besteller ist berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach seiner Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

Abs. 3

Der Besteller ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Bestellers zu erheben.

Abs.4

Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

Abs. 5

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, ist der Besteller berechtigt, die festgestellten Mängel selbst zu beseitigen. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, die festgestellten Mängel unverzüglich per Telefax anzuzeigen; der Lieferant ist verpflichtet, die Schadensbeseitigungskosten zu übernehmen.

Abs. 6

Wird gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich aller bereits erfolgten Lieferabrufe der gleichen Ware berechtigt.

§ 9 Mängelhaftung

Abs.1

Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

e) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung (Ersatz) zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 6 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller

- nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen oder

- den Kaufpreis mindern

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärung-, Beratung- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von § 9 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der

Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

Weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort vorgenannten Vorschriften hat der Besteller nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. 2. Dem Lieferanten sind die von ihm ersetzenden Teile auf verlangen und auf seine Kosten vom

Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregel, soweit nicht anderes vereinbart ist.

§ 10 Haftung

Abs. 1

Für den Fall, daß der Besteller von einem Kunden oder sonstigen Dritten, insbesondere aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden von einem Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, dem Besteller uneingeschränkt aus der Inanspruchnahme wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit freizustellen, ohne dass sich dabei der Lieferant auf einen Haftungsausschluss oder auf eine Haftungsbeschränkung berufen darf

Abs.2

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Schutzrechte

Abs. 1

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

Abs. 2

Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Abs. 3

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm, entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Abs.4

Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

Abs. 5

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Abs.6

Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen mitteilen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Nr. 1

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Nr. 2

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Nr. 3

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Kollisionsrechtes. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufgesetzes, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger internationaler Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.

§ 13 Behördliche und Gesetzliche Vorschriften

Zu liefernde Leistungen und Produkte müssen den jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nr. 1

Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.

Nr. 2

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Bestellers.

Nr. 3

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.